

Verhaltens- und Hygienevorschriften für das Vereinsheim des TSV Vineta Audorf

Das Vereinsheim des TSV Vineta Audorf darf unter Beachtung der Corona-Landesverordnung der Landesregierung SH, der Covid-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung des Bundes, in Ergänzung der Verhaltens- und Hygienevorschriften der Sportanlage und mit Genehmigung des Vorstandes des TSV Vineta Audorf unter Beachtung der nachfolgend aufgeführten Regeln ab dem 22.11.2021 wie folgt genutzt werden.

1. Das Vereinsheim ist nach den Grundsätzen von §7 Corona-Landesverordnung SH geöffnet.
2. Innerhalb geschlossener Räume dürfen nur folgende Personen bewirtet werden:
 - a) Personen, die im Sinne von § 2 Nummer 2 oder 4 SchAusnahmV geimpft oder genesen sind,
 - b) Kinder bis zur Einschulung,
 - c) Minderjährige, die im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV getestet sind oder anhand einer Bescheinigung ihrer Schule nachweisen, dass sie im Rahmen eines verbindlichen schulischen Schutzkonzeptes regelmäßig zweimal pro Woche getestet werden;
 - d) Personen, die aus medizinischen Gründen nicht gegen das Coronavirus geimpft werden können, dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen und im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV getestet sind;
3. In Bereichen, in denen regelmäßiger Gästekontakt stattfindet, dürfen nur Beschäftigte eingesetzt werden, die dort entweder eine Mund-Nasen-Bedeckung nach Maßgabe von §2a Corona-VO tragen oder spätestens alle 72 Stunden einen Testnachweis nach § 2 Nummer 7 SchAusnahmV vorgelegt und die Vorlage schriftlich bestätigt haben; die Bestätigungen sind von der Betreiberin oder dem Betreiber vier Wochen lang aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen; bei geimpften und genesenen Personen nach § 2 Nummer 2 oder 4 SchAusnahmV tritt der Impfnachweis nach § 2 Nummer 3 SchAusnahmV oder der Genesenennachweis nach § 2 Nummer 4 SchAusnahmV an die Stelle der Testnachweise; bundesrechtliche Anforderungen bleiben unberührt.
4. Personen, die außerhalb geschlossener Räume bewirtet werden und nicht die Voraussetzungen nach Nummer 2 oder Absatz 2 erfüllen, müssen innerhalb der Gaststätte nach Maßgabe von § 2a Satz 1 und 2 Nummer 1 bis 3 eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.
5. Vor dem Betreten des Vereinsheims wird empfohlen, sich die Hände zu desinfizieren. Desinfektionsmittel stehen am Eingang bereit.
6. Personen mit Grippe-symptomen, insbesondere Husten und Fieber, ist das Betreten des Vereinsheims verboten.
7. Die Räumlichkeiten werden während der Öffnungszeiten regelmäßig gelüftet.
8. An erkennbar betrunkene Personen darf kein Alkohol ausgeschenkt werden.
9. Grundsätzlich behält sich der Verein vor, das Vereinsheim aus logistischen und/oder aufgrund der aktuellen Verordnungslage für einen bestimmten Zeitraum wieder zu schließen.

10. Die Einhaltung der vorstehenden Regeln ist für alle Personen verbindlich. Das Tresenpersonal ist für die Einhaltung der Regeln verantwortlich. Es übt das Hausrecht aus.

11. Gäste, die sich nicht an die Regeln halten, werden ermahnt und im Wiederholungsfall ausgeschlossen.

Dieses Hygienekonzept tritt am 22.11.2021 in Kraft.

Schacht-Audorf, 21.11.2021

Für den Vorstand

Joachim Sievers
1. Vorsitzender

Anja Behrens
2. Vorsitzende

Ellen Voß
Kassenwartin